

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Tönninger Stadtgeschichte e. V.“. Er hat seinen Sitz in Tönning.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

Die Gesellschaft hat die Aufgabe der Förderung von Kultur, Wissenschaft, Bildung, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Heimatpflege und Heimatkunde im Gebiet der Stadt und der Gemeinde Tönning.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Weiterentwicklung und den Betrieb einer musealen Ausstellung, das Sammeln und Bewahren von stadthistorischen Gegenständen und Materialien zur Stadt Tönning, durch die Vermittlung von Kenntnissen hierüber sowie die wissenschaftliche Erforschung der Sammlungsgegenstände und der Tönninger Stadtgeschichte sowie deren Publikation und Vermittlung allgemein verwirklicht.

Weiterhin setzt sich die Gesellschaft mit Stellungnahmen, Anfragen, Aktivitäten und Informationen für die Erhaltung und Restaurierung von historischer Bausubstanz ein.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
3. Keinem Mitglied steht aufgrund der Beitragszahlung ein vermögensrechtlicher Anspruch gegenüber der Gesellschaft zu.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und Förderern. Die Mitgliedschaft als Einzelmitglied kann von natürlichen Personen, die Mitgliedschaft als Förderer von Gemeinden, Körperschaften, Unternehmen, Vereinen sowie auch von Einzelpersonen erworben werden. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt. Sie erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele der Gesellschaft verstößt, wenn sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens der Gesellschaft befürchten lässt oder wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung für länger als zwei Jahre im Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses, welcher durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, die Mitgliederversammlung als Berufungsinstanz anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Der Vorstand hat das Recht, der Mitgliederversammlung in besonderen Fällen korrespondierende und Ehrenmitglieder vorzuschlagen.

## **§ 5 Finanzierung**

Die für die Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

1. Beiträge und Spenden der Einzelmitglieder und Förderer
2. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, die Einwerbung von Drittmitteln im Rahmen von Projektförderungen

1. Überschüsse aus Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Eintrittsgeldern oder anderen, den Zielen des Vereins dienender Tätigkeiten der Gesellschaft

Der Vorstand hat die Einnahmen und das Vermögen der Gesellschaft zweckentsprechend zu verwalten und zu verwenden. Sie dienen der Herausgabe der „Mitteilungen“ und der Förderung der musealen Ausstellung sowie zur Deckung notwendiger Verwaltungskosten. Andere Aufwendungen müssen im Sinne der Zweckentsprechung von § 2 liegen.

Freiwillige Zuwendungen (Spenden) werden ausschließlich für die Herausgabe der „Mitteilungen“ sowie zur Förderung der musealen Ausstellung und der Denkmalpflege verwendet.

## **§ 6 Geschäftsjahr und Beitrag**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 29. Januar 1981.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; dabei können unterschiedliche Beitragssätze für Einzelmitglieder und für Förderer festgelegt werden. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von Beitragszahlungen befreit. Der Beitrag wird am 1. Juni jeden Jahres fällig.

## **§ 7 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Gesellschaft wird vom Vorstand geleitet. In den Vorstand können nur Einzelmitglieder gewählt werden.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, der gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender ist, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern, von denen gleichzeitig eines den Geschäftsführer vertritt. Vorstand im Sinne des BGB ist der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandmitglied. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand ist in Sitzungen, die vom Vorsitzenden mit einer Frist von 8 Tagen einberufen und von ihm geleitet werden, beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.
3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, er wird auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Über die Sitzungen des Vorstands sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind, nachdem die Sitzungsmitglieder zugestimmt haben.
4. Der Vorstand kann bei Rücktritt vom Amt ein Mitglied als kommissarische Vertretung bestellen.

## **§ 9 Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

1. Zur Vorbereitung der Mitteilungen zur „Tönninger Stadtgeschichte“ beruft der Vorstand einen Redaktionsausschuss. Für die Belange der musealen Ausstellung wird ein „Museumsausschuss“ berufen.
2. Für die Bearbeitung besonderer Aufgabengebiete können Arbeitsgruppen gebildet werden, die vom Vorstand eingesetzt werden. Jegliche Arbeit der Arbeitsgruppen soll dem Zweck der Gesellschaft dienlich sein und hat in kollegialer Zusammenarbeit zu erfolgen. Jede Arbeitsgruppe wählt sich einen Sprecher, der den Vorsitzenden über den Fortgang der Arbeit auf dem Laufenden hält. Die Arbeitsprogramme mit Rang- und Reihenfolge werden vom Vorstand nach Anhörung der Sprecher der Arbeitsgruppen festgelegt.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr statt. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung und lädt die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per e-mail oder Brief ein.

Jedem Mitglied steht Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung zu. Förderer werden durch eine von ihnen zu bezeichnende Person stimmberechtigt vertreten. Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimmrecht, aber beratende Funktion.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge, die von mindestens zehn Mitgliedern eingebracht werden, auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Ein während der Mitgliederversammlung eingebrachter Antrag ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn sich die Versammlung mit einfacher Mehrheit dafür ausspricht.

Der Vorstand hat in der Jahresversammlung einen Jahresbericht zu erstatten und den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Die beiden Rechnungsprüfer berichten über das Ergebnis der Prüfung. Die Mitgliederversammlung hat Entscheidungsrecht in allen die Gesellschaft betreffenden Fragen. Sie beschließt insbesondere über

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl von 2 Rechnungsprüfern und 2 Stellvertretern
- die Jahresabrechnung
- die jährliche Entlastung des Vorstands
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung der Gesellschaft

Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist als Ergebnisprotokoll aufzuzeichnen.

## **§ 11 Zeitschriften**

Die Gesellschaft gibt die „Mitteilungen zur Tönninger Stadtgeschichte“ heraus. Sie erscheinen in zwangloser Folge und sind Mitgliedern unentgeltlich zu überreichen.

## **§ 12 Satzungsänderung**

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erscheinenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 13 Auflösung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn Dreiviertel der abgegebenen Stimmen dafür sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Archiv und Vermögen des Vereins an die Stadt Tönning oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung der musealen Ausstellung, sofern diese Körperschaft dazu bereit ist, die Trägerschaft für die Ausstellung zu übernehmen. Die Empfängerkörperschaft hat die erhaltenen Mittel unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke nach § 2 zu verwenden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Die vorstehende Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 27. Oktober 2021 neu gefasst und ersetzt die Satzung, die bei der Gründungsversammlung am 29. Januar 1981 beschlossen wurde.